STADT BAD OEYNHAUSEN
PLANUNGSAMT VI. A 61.1

Rechtskräftig seit 20.05.1981

T E X T T E I L

zur **5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gebiet zwischen Schützenstraße, Georgstraße, Wielandstraße und Brahmsstraße“**
der Stadt Bad Oeynhausen

Aufgrund der §§ 2, 2 a, 9, 10, 11, 12, 13 a und 155 a Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I. S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I. S. 949);

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 594/SGV. NW. 2023)

die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauN VO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I. S. 1757) hat der Rat der Stadt Oeynhausen in seiner Sitzung am 18. Dez. 1980 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bereich des Bebauungsplanes, der auf einem Deckblatt zur Planzeichnung in seinen Grenzen zeichnerisch dargestellt ist. Von der Änderung sind ausschließlich die Flurstücke 440 – 442 und 428 – 432 Flur 10, Gemarkung Bad Oeynhausen betroffen.

§ 2
Bestandteile der Satzung

Bestandteile dieser Satzung sind das Deckblatt mit seinen Festsetzungen zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 und dieser Textteil. Diese Änderung wird Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 1.

§ 3
Gegenstand der Änderung

Der Bebauungsplan Nr. 1 wird wie folgt geändert:

1. Im Bereich der Schützenstraße (Flurstücke 440 und 441, Flur 10, Gemarkung Bad Oeynhausen) wird die bestehende Baugrenze von bisher 12,00 m vom Straßenrand auf 7,00 m neu festgesetzt.

2. Im Bereich der Georgstraße (Flurstück 441, Flur 10, Gemarkung Bad Oeynhausen) wird die bestehende Baugrenze von bisher 15,00 m auf 7,00 m neu festgesetzt.

3. Auf den Flurstücken 428 – 432 und 440 – 442 (Flur 10, Gemarkung Bad Oeynhausen) wird statt der vorgesehenen „offenen Bauweise“ „geschlossene Bauweise“ festgesetzt und die

Grundflächenzahl von 0,3 auf 0,4 und die Geschossflächenzahl von bisher 1,0 auf 1,1 erhöht.

4. Bis auf die Zu- und Abfahrten und eine von der Straße gut abgegrünte Stellplatzfläche an der Georgstraße sind alle Vorgarten- und Freiflächen zwischen den Gebäuden mit standortgerechten Laubgehölzen zu begrünen.
 Die o.g. Stellplatzanlage wird mit entsprechendem Planzeichen festgesetzt. Die Baulinien bzw. Baugrenzen werden angepasst.

 Die öffentliche Grünfläche westlich der Wielandstraße und nördlich der Georgstraße wird in eine private, nicht überbaubare Grünfläche umgewidmet.

5. Zur Sicherung des Stellplatzbedarfes wird im Plan eine Tiefgarage festgesetzt. Die Zu- und Abfahrten der Tiefgarage sollen getrennt angelegt werden, damit keine doppelten Störungen für die betroffenen Anlieger durch den ein- und ausfahrenden Verkehr entstehen.

§ 4
Inkrafttreten der Änderung

Diese Satzung wird gemäß § 12 BBauG mit Bekanntmachung der Genehmigung, sowie Angabe von Ort und Zeit der Auslegung der Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich.

gez. Fürste	gez. Fritz	gez. Marks
Bürgermeister	Ratsmitglied	Stadtverwaltungsrat als Schriftführer